

Fernsprecher:
Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

N 38.

Sonnabend, den 20. September

1913.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtsstraße 11, sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluss entgegenommen und pro 1spaltige Petzelle mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dienstag, den 23. September 1913 abends 8 Uhr findet im hiesigen Rathause eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Die Tagesordnung hängt an der Anschlagtafel im hiesigen Rathause aus.

Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 18. September 1913.

Die Gemeindevorstände.

In den Balkanländern, einschließlich Rumäniens, hat die Cholera nach Beendigung des Krieges eine so erhebliche Ausbreitung genommen, daß dem Verlehr aus diesen Ländern eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Das Ministerium des Innern hat für diesen Kriegszeitraum, nach § 13 des Seuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 309) in Verbindung mit Ziffer 1 unter I der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 21. Februar 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 67) und § 8 der Anwendung zur Bekämpfung der Cholera folgendes zu verordnen: Jede in einem Lande- oder Gutsbezirk zurehrende Person, die unmittelbar oder in unterbrochener Fahrt aus einem der oben genannten Länder kommt und nicht nachweisen kann, daß sie mehr als 5 Tage vor ihrem Eintritt in die Länder verlassen hat, ist binnen 12 Stunden nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden; wenn der Gutsvorsteher meidepflichtig ist der Amtshauptmannschaft mündlich oder schriftlich zu melden. Die Anmeldung liegt dem Zurehenden oder seinem gesetzlichen Vertreter, außerdem aber auch den Inhabern oder Verwaltern von Gastwirtschaften, Pensionen oder dergleichen, den Haushaltungsvorständen und Arbeitgebern ob, bei welchen dem Zurehenden Wohnung oder Arbeit genommen wird. Jede zu meldende Person ist bis zum Ablaufe von fünf Tagen seit ihrem Eintreten aus einem der oben genannten Länder, soweit dieser Zeitpunkt nachweisbar ist, sonst seit ihrer Ankunft in dem betreffenden politischen Gemeinde- oder Gutsbezirke, der ärztliche Beobachtung zu unterwerfen. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Verordnung oder die über die ärztliche Beobachtung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen werden nach §§ 45 Ziffer 4 und 46 Ziffer 2 des Seuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Dresden, am 10. September 1913.

Ministerium des Innern.

Grundstücks-Verpachtung.

Die von der Gemeinde Neustadt angekauften, früher Meier'schen und Kermer'schen Grundstücke – Feld und Wiese – sollen alsbald verpachtet werden.

Interessenten wollen sich mit dem Unterzeichneten in Verbindung setzen.

Der Gemeindevorstand.

Neustadt, am 18. September 1913.

Handelsgewerbe am Kirchweih- und Erntefest-Sonntage.

Die Geschäftsstunden zum Handel mit Fleischwaren und Delikatessen, sowie mit sonstigen Getränken und Materialwaren – einschl. von Tabak und Zigaretten – am **Kirchweih- und am Erntefest-Sonntage** den 21. und 28. September er. – werden hiermit zufolge amtsaufmannschaftlicher Bekanntmachung vom 27. September 1894 auf die Zeiten

von 6 bis 8 Uhr vormittags, von 11 bis 1 Uhr mittags

und 3 bis 9 Uhr nachmittags

gesetz und für allen übrigen Handel von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. September 1913.

Bekanntmachung.

Die Gemeideamträume sind Sonnabend, den 20. September 1913 von nachm. 3 Uhr geschlossen, dafür durchgehends von vorm. 8–3 Uhr nachm. für den Verkehr geöffnet.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. September 1913.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Brosche.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 19. September 1913.

Dr. med. G. Lurz
Marianne Lurz

geb. Braunsberger

Vermählte

Reichenbrand

Bad Reichenhall

15. September 1913.

Kleine Wohnung

Die einfache ordentliche Leute gut vermieten
Rabenstein, Forststraße 29.

Stube, Schlafstube

zugehörig per 1. Oktober 1913 zu
Rabenstein Siegmar, König-Albert-Str. 11 I.

Halb-Etage

mit Doppelbett, mit und ohne Bad,
per 1. Oktober mietfrei.
Während bei Leonhardt, Schönau,
Bennig 2301.

Wohnung,

Zimmer, Küche und Zubehör ab 1. Okt.
vermietet
Siegmar, Rosmarinstraße 10.

Schlafstelle zu vermieten,

eine schöne Damen-Kragen billig
verkaufen
Siegmar, Hofer Straße 19.

Im Hausgrundstück Siegmar, Louisenstraße 8 ist eine 4-kömige

Familien-Wohnung

per 1. Oktober d. J. zu vermieten.

Näheres durch den Gemeindevorstand zu Siegmar.

Schöne Halb-Etage

bestehend aus 2 Zimmern, Schlafräumen, Küche und Zubehör, per 1. Oktober preiswert zu vermieten.

Reichenbrand, Hofer Str. 16.

Mittlere Halbetage

veränderungsshalber zu vermieten und kann am 1. Oktober bezogen werden.

Siegmar, Kaufmannstraße 1.

Große Stube

mit Schlafräume in Neustadt per 1. Okt.
mietfrei. Wo? zu erfahren in der Ex-
pedition dieses Blattes.

Eine Giebelstube

mit Alkoven und Bodenkammer mit
elektrischem Licht ab 1. Oktober mietfrei.

Reichenbrand, Weißstraße 27.

Mf. 5000000.– 4% reichsmündelichere Unleihe vom Jahre 1908

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden

– eingeteilt in Stücke von Mf. 5000.–, Mf. 2000.–, Mf. 1000.–, Mf. 500.–, Mf. 200.–
– mit April-Oktobe-Zinsen. –

Die Tilgung, welche bis längstens 1952 erfolgen muß, hat planmäßig durch Auslösung zum Nennwert zu geschehen; die erste Auslösung fand bereits im März d. J. statt. Die Kündigung der Unleihe ist bis zum 1. April 1918 ausgeschlossen.

Am Montag, den 22. September d. J. werden obige Effekten, die an den Börsen von Dresden, Leipzig und Berlin bereits notiert werden, zum Kurse von

95,25 %

ausfällig Schlusschein-Stempel und unter Berechnung von 4% Stichtzinsen bis zum Tage der Abnahme, die in der Zeit vom 25. September bis 10. Oktober d. J. zu erfolgen hat, zur Zeichnung ausgelegt. Der erste Zinschein wird am 1. April 1918 fällig. Spezielle Zeichnungen finden vorzugsweise Verbleiblichkeit. Am hiesigen Platz nimmt Postenfrei Zeichnungen entgegen.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt Zweigstelle Siegmar.

Die Ziegenzuchtgenossenschaft von Reichenbrand u. Umg.

hat in Niederrabenstein bei Herrn Hugo Drechsel auf dem Kalkofen eine

Ziegededstation

errichtet und stellt dieselbe zum Deden frei. Alle Ziegenbesitzer, die unserer Ge-

ossenschaft noch fern stehen, bitten wir, selbige zu benutzen und sich uns anzuschließen.

Der Vorstand.

Schöne Wohnung

nebst allen Zubehör sofort zu vermieten

Rabenstein, Forststraße 18.

Hochparterre Nevoigtsstr. 42.

5 Zimmer, Wintergarten, Küche in Balk.

Mädchen- und Bedeckimmer, Garten, per

1. Oktober oder später billig zu vermieten

Reichenbrand, Nevoigtsstraße 21.

Buchbinderei

von

Otto May, Gruna

hält sich bei Bedarf bestens empfohlen.

Auf Verlangen lasse Binde-

arbeiten gerne abholen und bitte

höflichst um Benachrichtigung.

Gässer
Doepf
Maffei

Maffei

arbeiten Auf,
Ab, Rechts,
Links, also

mit 4-facher Bewegungsart. Größter
Waschesselt. Verlangen Sie sofort aus-
führliche Beschreibung von

Bernh. Hähner,
Chemnitz Nr. 161